



# HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2007

Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen

## **Dringlicher Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend keine Schnellschüsse bei der HHG-Novelle - Eckpunkte für die Ausgestaltung der Stiftungsuniversität Frankfurt**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 16/7064, abgeändert durch den Änderungsantrag 16/7636 der CDU-Fraktion, den Entwicklungsbestrebungen hessischer Hochschulen nicht hinreichend Rechnung trägt. Er gibt den hessischen Hochschulen lediglich die Möglichkeit, die gesetzlichen Regelungen des TUD-Gesetzes zu übernehmen, allerdings werden den hessischen Hochschulen weder dieselben Freiräume gewährt noch die finanziellen Mittel zur Wahrnehmung von mehr Eigenverantwortung zur Verfügung gestellt. Um allen hessischen Hochschulen mehr Autonomie und Eigenverantwortlichkeit zu ermöglichen, ist eine über die Ansätze des Gesetzentwurfes hinausreichende, umfassende Reform des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) nötig.
2. Der Landtag spricht sich dafür aus, dass eine solche umfassende Reform zügig erarbeitet wird. Die Ergebnisse der noch ausstehenden Evaluation des TUD-Gesetzes sowie die bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Konferenzen der hessischen Universitäten und der hessischen Fachhochschulen sollen bei dieser Reform Berücksichtigung finden.
3. Der Landtag hält die im Gesetzentwurf formulierten Bestimmungen zum Ordnungsrecht für bedenklich. Die Bestimmungen gehen weit über das hinaus, was zur Gewaltprävention nötig wäre, und könnten dazu missbraucht werden, missliebige oder protestierende Studierende einfach zu exmatrikulieren.
4. Der Landtag spricht sich dafür aus, zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Umwandlung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in eine Stiftungsuniversität gesetzlich zu regeln.
5. Der Landtag hat bei den gesetzlichen Regelungen zur Umwandlung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in eine Stiftungsuniversität den Konsens aller Fraktionen zum Ziel, so wie dies schon beim TUD-Gesetz der Fall war.
6. Der Landtag fordert daher alle Fraktionen dazu auf, zeitnah in Verhandlungen über die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen für die Stiftungsuniversität Frankfurt einzutreten und dabei die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen, die der Landtag zum Erhalt der Freiheit von Lehre und Forschung und der demokratischen Verfasstheit der Hochschulen für unabdingbar hält:
  - a) Die Umwandlung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in eine Stiftungsuniversität kann nur erfolgen, wenn zuvor der Senat der Universität mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder die Umwandlung beschlossen hat.
  - b) Die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium sowie die Wahrung und Förderung der guten akademischen Gepflogenheiten und Standards sind als Stiftungszweck aufzunehmen.

- c) Studierendenzulassung und -auswahl müssen auch an der Stiftungsuniversität Frankfurt gesetzlich geregelt bleiben. Die Zulassungsbestimmungen dürfen nicht vom HHG abweichen und Zulassungsbeschränkungen müssen wie bei den anderen Hochschulen vom Ministerium genehmigt werden. Auswahlverfahren müssen transparent sein und die Auswahl muss diskriminierungsfrei und allein an sachlichen Kriterien orientiert erfolgen.
- d) Einer Übertragung von Grundstückseigentum oder sonstigen Vermögenswerten des Landes auf die Stiftung muss vom Landtag zugestimmt werden. Vor dieser Entscheidung ist dem Landesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zudem muss der Präsident der Hochschule dem Landtag jährlich über die Entwicklung des Stiftungsvermögens und des Grundstockvermögens sowie die Verwendung der Erträge hieraus berichten.
- e) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftungsuniversität müssen weiterhin nach landeseinheitlichen Vorgaben erfolgen.
- f) Die Stiftungsuniversität Frankfurt muss regelmäßig evaluiert werden. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet jährlich gegenüber dem Parlament über die Erfahrungen mit der Anwendung der gesetzlichen Regelungen und über den Stand und die Ergebnisse der Evaluation. Spätestens nach vier Jahren soll ein Gesamtbericht vorliegen, der unter Beteiligung aller im Senat vertretenen Statusgruppen erstellt und dann dem Ministerium und dem Parlament vorgelegt wird.
- g) Zur Abgabe von mehr Selbstverantwortung an die Hochschule gehört ein erhöhtes Maß an demokratischer Legitimation in der Hochschule. Über die grundsätzlichen Fragen der Hochschulentwicklung, die Haushaltsentscheidungen und die Wahl oder Abwahl des Präsidiums muss im Senat entscheiden werden.
- h) Die Rechte der Studierendenschaft müssen auch in der Stiftungsuniversität Frankfurt gewährleistet bleiben.
- i) Die Abgabe von Autonomie an die Stiftungsuniversität muss mit einer erhöhten Transparenz und mit einer Stärkung der Demokratie in der Hochschule einhergehen. Daher können die Mitglieder des Präsidiums, jede im Senat vertretene Statusgruppe, die Gleichstellungsbeauftragte, der oder die Schwerbehindertenbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teilnehmen.
- j) Der Hochschulrat hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zu Fragen der Hochschulentwicklung, und übt Beratungsfunktionen in akademischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten aus. Er hat Mitwirkungsrechte bei der Erstellung der Satzungen, der Struktur- und Entwicklungsplanung, der Erstellung des Wirtschaftsplans, dem Entwurf der Zielvereinbarungen sowie der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums. Darüber hinaus nimmt er Stellung zu den Rechenschaftsberichten des Präsidiums, zu Evaluationsberichten der Stiftungsuniversität, Vorhaben zur Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen, der Übernahme weiterer Aufgaben durch die Stiftungsuniversität Frankfurt sowie bei allen übrigen Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- k) Aus seinen Reihen bildet der Hochschulrat einen Wirtschaft- und Finanzausschuss. Er nimmt in wirtschaftlichen Angelegenheiten eine Beratungsfunktion wahr. Er nimmt Stellung zu geplanten Veränderungen oder Belastungen des Grundstockvermögens sowie Aufnahme von Krediten, zu Investitionsplanungen, zum Wirtschaftsplan, zur Wahrnehmung von Aufgaben der Stiftungsuniversität in privatrechtlicher Form, insbesondere zur Gründung von

Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftungsuniversität, zu Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren sowie zu Tarifverträgen der Stiftungsuniversität.

- l) Der Hochschulrat soll aus Mitgliedern bestehen, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder beruflichen Praxis tätig sind oder waren oder herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können.
- m) Die Mitglieder des Hochschulrates sind Angehörige der Hochschule, ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Eine Aufwandsentschädigung soll durch die Hochschule festgesetzt werden. Die Gesamtsumme dieser Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.
- n) Der Landtag hält es für erforderlich, dass die Stiftungsuniversität zur Wahrung von einheitlichen Beschäftigungsbedingungen Tarifverträge abschließt. Dies kann auch durch die Anerkennung bestehender Tarifverträge erfolgen. Zudem sind betriebsbedingte Kündigungen für alle Beschäftigten, welche am 31. Dezember 2007 Beschäftigte der Universität sind, für die Dauer von zehn Jahren ausgeschlossen. Die Dienstvereinbarungen und Erlasse gelten fort und die bis zum 31. Dezember 2007 erworbenen Dienstzeiten werden unbegrenzt angerechnet.

Wiesbaden, 4. September 2007

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tarek Al-Wazir**